



# Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920  
und Rechtsstand vom 18. Juli 1932  
Rechteinhaber des Präsidiums  
des Deutschen Reichs/Deutschland

in der Funktion des persistent objector  
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 8 vom 05. Juli 2020

Öffentliche Bekanntmachung

[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

## Unschuldsvermutung und Beweislastumkehr

**§ 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)** für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) auf dem Staatshoheitsgebiet des preußischen Staates Freistaat Preußen wurde am 1. Oktober 1950 aufgehoben:

Der § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 ( 1. April 1924 - 1. Oktober 1950):

(1) *Die Gerichte sind Staatsgerichte.*

(2) *Die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; an ihre Stelle tritt die Gerichtsbarkeit [des deutschen Landes], in welchem sie ausgeübt wurde. [2] Präsentationen für Ausstellungen bei den Gerichten finden nicht statt.*

(3) *Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. [2] Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen.*

Da die BRD auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen keine staatshoheitlichen Rechte besitzt, kann sie auch keine Staatsgerichte in Preußen betreiben, genau so wie die BRD keine Staatsgerichte in Brasilien betreiben kann.

Unter Aushebelung der Unschuldsvermutung i.S. des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte (IPbpr) der Vereinten Nationen hat die BRD ein s. g. **Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)** am 27. April 1953 geschaffen (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Art. 2. Abs. 1 Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3039):

### **§ 3 Vollstreckungsanordnung**

(1) *Die Vollstreckung wird gegen den Vollstreckungsschuldner durch Vollstreckungsanordnung eingeleitet; eines vollstreckbaren Titels bedarf es nicht.*

(2) *Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung sind:*

a) *der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist;*

b) *die Fälligkeit der Leistung;*

c) *der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit.*

(3) *Vor Anordnung der Vollstreckung soll der Schuldner ferner mit einer Zahlungsfrist von einer weiteren Woche besonders gemahnt werden.*

(4) *Die Vollstreckungsanordnung wird von der Behörde erlassen, die den Anspruch geltend machen darf.*

Jede Verwaltungsbehörde kann ihre frei erfundenen Geldforderungen ohne richterlichen Titel vollstrecken. Zwar kann der Beschuldigte im Zuge eines Rechtsmittels die freiwillige Schiedsgerichtsbarkeit der BRD beanspruchen, trägt jedoch damit die Beweislast und muß als s.g. Schuldner in der Beweislastumkehr seine Unschuld beweisen!

Jeder Deutsche unterwirft sich freiwillig im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland der sofortigen Vollstreckung durch die BRD-Verwaltungsbehörden.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 gültig.